



Sitzung vom: 12. Juni 2012
Beschluss Nr.: 561

**Motion:
Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) zu
den im roten Buch „Sein Wille geschehe“ beschriebenen Vorkommnissen
in der Obwaldner Justiz;
Beantwortung.**

Der Regierungsrat beantwortet

die Motion betreffend Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) zu den im roten Buch „Sein Wille geschehe“ beschriebenen Vorkommnissen in der Obwaldner Justiz wie folgt:

Inhalt und Begründung der Motion

Mit der Motion stellt die SVP Obwalden gemäss Art. 35 des Kantonsratsgesetzes vom 21. April 2005 (KRG; GDB 132.1) den Antrag, eine parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) einzusetzen, welche vom Kantonsrat den Auftrag erhalten soll, eine Untersuchung insbesondere zu folgenden Punkten einzuleiten:

- Überprüfung der Rolle des Regierungsrats zur gestellten Schadensersatzforderung von Hanspeter Durrer;
- Prüfung der Rolle von Aufsicht und Oberaufsicht (Rechtspflegekommission);
- Untersuchung der damaligen Rolle des Kantonsgerichtspräsidenten und der gegen ihn erhobenen Vorwürfe der überlangen Verfahrensdauer;
- Beurteilung der nach Ansicht der Motionäre fehlenden Wahrnehmung und Duldung der schleppenden Verfahrensabläufe durch die Rechtspflegekommission;
- Berichterstattung zuhanden des Kantonsrats über die dem Steuerzahler durch die verschiedenen Verfahren erwachsenen Kosten (Vollkosten, genaue Definition interner und externer Kosten).

Begründet wird der Antrag mit dem erschütterten, wiederherzustellenden Vertrauen der Bevölkerung in Justiz und Verwaltung.

Stellungnahme des Regierungsrats

Nach Art. 35 Abs. 2 KRG erfolgt die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) nach Anhörung des Regierungsrats bzw. des Obergerichts durch einen Kantonsratsbeschluss, der den Auftrag an die Untersuchungskommission festlegt, die Mitglieder sowie das Kommissionspräsidium bezeichnet und das Sekretariat bestimmt. Gemäss den Erläuterungen dazu in der Botschaft zu den Entwürfen eines Kantonsratsgesetzes und einer Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 20. Januar 2005 (S. 12) wird die PUK durch besonderen Beschluss des Kantonsrats auf Antrag der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission oder der Rechtspflegekommission oder durch einen erheblich erklärten Motionsauftrag eingesetzt. Nach Art. 54 Abs. 1 KRG beauftragt eine Motion den Regierungsrat, den Entwurf zu einem rechtssetzenden Erlass des Kantonsrats auszuarbeiten oder eine Massnahme zu treffen. Der

Motionsauftrag kann vorliegend nur darin bestehen, die Vorbereitung eines Kantonsratsbeschlusses über die Einsetzung einer PUK durch die Ratsleitung zu beantragen.

Eine PUK soll dann eingesetzt werden, wenn Vorkommnisse von grosser Tragweite im Kantonsrat oder im Zuständigkeitsbereich der Oberaufsicht des Kantonsrats besonderer Klärung durch den Kantonsrat bedürfen.

Der Regierungsrat hat bereits bei der Beantwortung der Interpellation „Sein Wille geschehe“ (54.12.01) vom 28. Februar 2012 (im Kantonsrat am 30. Mai 2012 behandelt) betont, dass ihm die Rückgewinnung des teilweise verloren gegangenen Vertrauens in Justiz und Verwaltung ein grosses Anliegen ist, und dass er seinen Beitrag zur Vertrauensbildung leisten will.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist der Regierungsrat bereit, dem Kantonsrat im Sinne einer Massnahme zu beantragen, die Ratsleitung mit den Vorbereitungen für die Einsetzung einer PUK nach Art. 35 KRG zu beauftragen.

Antrag

Der Regierungsrat beantragt im Sinne der obigen Ausführungen die Annahme der Motion.

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Motionstext)
- Sicherheits- und Justizdepartement (für sich und alle Gerichtspräsidien)
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Stefan Hossli
Landschreiber

Versand: 12. Juni 2012

MOTION

gemäss Art. 54 Kantonsratsgesetz

Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) zu den im roten Buch „Sein Wille geschehe“ beschriebenen Vorkommnissen in der Obwaldner Justiz

Ausgangslage:

Als Anfang dieses Jahres das Buch „Sein Wille geschehe“ von Hp. Durrer erschien, sorgte dieses weit über Obwalden hinaus für grosses Aufsehen. In diversen Leserbriefen schlugen die Emotionen ungewöhnlich hoch. Die Bevölkerung wurde durch die im Buch beschriebenen Zustände in der Justiz unseres Kantons aufgewühlt und verunsichert, hunderte von Exemplaren des „roten Buches“ wurden innert weniger Tage von Einwohnern unseres Kantons in der Buchhandlung abgeholt. Die dazu eingerichtete Webseite (www.sein-wille-geschehe.ch) wurde offensichtlich reger besucht, wie man an den über 100 Eintragungen im Gästebuch ableiten kann. Wiederholt hörte und las man in diesem Zusammenhang von „Bananenrepublik“, „Behördenarroganz und -willkür“ oder „Kanton Korrupt“.

Der Inhalt des Buches war über Wochen **DAS** bestimmende Thema. Es beschäftigt bis heute weite Teile der Bevölkerung. Ein Grossteil der Bevölkerung hat das Buch gelesen oder mindestens davon und von dessen Inhalt gehört. Zweifellos löste dieses Buch ein grosses Misstrauen in der Bevölkerung gegenüber Behörden und Gerichten aus.

Bis zum heutigen Tag musste das Bundesgericht im Zusammenhang mit diesem Fall die Obwaldner Gerichtsinstanzen mehrmals massiv korrigieren, das letzte Mal vor wenigen Wochen, als es eine Rechtsverzögerungsbeschwerde guthiess, nachdem das Obergericht offenbar einmal mehr ein unrechtmässiges Verhalten einer Justizbehörde geschützt hat (Titel in der NOZ vom 6. März 2012 „Rüffel für die Obwaldner Justiz“).

Bis heute wartet die Bevölkerung von Obwalden auf eine offizielle Reaktion aus der Politik. Das Stillschweigen zu den im Buch geäusserten Vorwürfen hat dazu geführt, dass im Volk mittlerweile sehr häufig zu hören ist, dann werde es wohl so wie beschrieben gelaufen sein, wenn sich niemand von Seiten der Politik dazu äussere oder aber das Ganze sei schon skandalös, wenn nur schon die Hälfte dessen, was im Buch beschrieben sei, stimme.

Folge davon ist, dass das Image des Kantons massiv und nachhaltig Schaden genommen hat, dies nicht nur im Kanton selber, sondern auch in der Aussenbetrachtung. Das in den letzten Jahren mit Erfolg geschaffene Image eines innovativen, bürgerfreundlichen und aufstrebenden Kleinkantons ist ins Wanken gekommen. Zum Bild eines innovativen, bürgerfreundlichen und aufstrebenden Kantons gehört aber auch der kompetente Umgang mit Problemen und deren nachhaltige Beseitigung. Hier liegt nicht nur Handlungspotenzial, sondern auch die Chance, das Bild des offenen, aufstrebenden Kantons zu stärken und den Beweis zu erbringen, dass Obwalden nicht nur bei den Steuern, sondern auch in der Bewältigung von „Skandalen“ eine Führungsrolle übernehmen kann und will.

Antrag:

Gemäss Art. 35 des Kantonsratsgesetzes fordert die SVP Obwalden eine parlamentarische Untersuchungskommission (PUK). Diese PUK soll vom Kantonsrat den Auftrag erhalten, eine Untersuchung insbesondere zu folgenden Punkten einzuleiten:

- Die PUK hat die Rolle des Regierungsrates zur gestellten Schadenersatzforderung von HP. Durrer zu überprüfen. Insbesondere ist diesbezüglich zu untersuchen, aufgrund welcher Informationen der Regierungsrat damals die Schadenersatzforderung beurteilt hat (Vollständigkeit und Objektivität der ihm zur Verfügung gestellten Informationen).
- Auch die Rolle von Aufsicht und Oberaufsicht (Rechtspflegekommission) ist eingehend zu prüfen. Hatten diese Kenntnis von den Zuständen im Einflussbereich des damaligen Kantonsgerichtspräsidenten und wie wurde darauf reagiert?

Fraktion SVP Obwalden

- Die PUK untersucht die damalige Rolle des Kantonsgerichtspräsident und die gegen ihn erwogenen Vorwürfe von überlangen Verfahrensdauer.
- Aus welchen Gründen hat die Rechtspflegekommission die schleppenden Verfahrungsabläufe während der ganzen Jahre nicht wahrgenommen und geduldet?
- Die PUK erstattet dem Kantonsrat Bericht darüber, welche Kosten für den Steuerzahler (welche im Buch beschrieben sind) durch die verschiedenen Verfahren entstanden sind, gerechnet zu Vollkosten. Diese internen und externen Kosten müssen genau definiert sein.

Begründung:

Gemäss Art. 35 des Kantonsratsgesetzes kann zur Ermittlung von Vorkommnissen grosser Tragweite im Zuständigkeitsbereich der Oberaufsicht des Kantonsrats, die eine besondere Klärung bedürfen, eine Untersuchungskommission des Kantonsrates (PUK) eingesetzt werden. Die PUK hat die Aufgabe, den Sachverhalt zu klären, nötige Beurteilungsgrundlagen zu eruieren und eine politische Bewertung vorzunehmen.

Die Angelegenheit „rotes Buch“ ist für den Kanton Obwalden zweifellos von grosser Tragweite, ist doch eine gut funktionierende, verlässliche Justiz, in welche die Menschen Vertrauen und Achtung haben, eine zentrale Grundlage unseres Staates und unserer Wirtschaftsordnung.

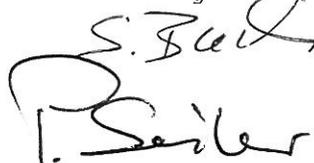
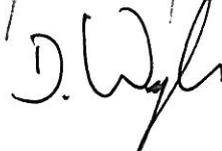
Es ist deshalb an der Zeit, für die Gerichte und die Verwaltung wieder den nötigen Respekt und das Ansehen der Bevölkerung zu gewinnen. Ohne transparente und umfassende Aufklärung der im erwähnten Buch beschriebenen Sachverhalte wird das massiv ramponierte Vertrauen der Bevölkerung in diese Stellen nicht wiederherzustellen sein, sondern die Vorwürfe im „roten Buch“ werden bei neuen Problemen immer wieder aufflackern. Mit einem weiteren Totschweigen der Sache wird dies nicht gelingen, weshalb ein Tätigwerden der Politik und insbesondere des Kantonsrates unabdingbar ist.

Die PUK und die damit gewonnenen Ergebnisse werden – sollten sich die Vorwürfe von HP Durrer als falsch oder unvollständig herausstellen – auch den von HP Durrer kritisierten Stellen und Personen die Möglichkeit geben, das Vertrauen der Bevölkerung wieder zu erlangen. Insoweit ist mit der beantragten Einsetzung einer PUK auch nicht eine Vorverurteilung von irgendjemandem, sondern lediglich eine saubere Aufarbeitung der Geschehnisse beabsichtigt. Wer der Überzeugung ist, richtig und rechtmässig gehandelt zu haben, braucht eine PUK nicht zu fürchten.

SVP Obwalden

KR Albert Sigrist

KR Willy Fallegger



Sarnen, 3. Mai 2012